



OV

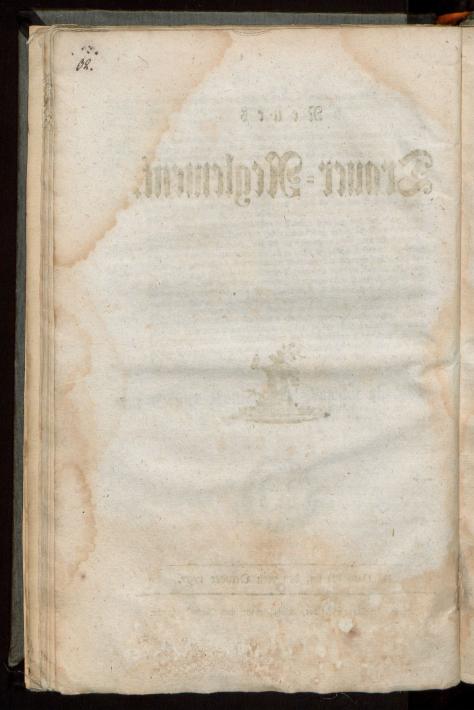
Neues

## Trauer-Reglement.



De Dato Berlin, den 7ten October 1797.

Bedruckt, ben Georg Decker, Roniglichen Beheimen Dberhofbuchdrucker.



33

eine Königl. Majeståt von Preußen re. haben in der wohlthätigen Albsicht, den unnügen Aufwand ben Stauerfällen noch mehr einzuschränsten, als solches durch die Stiete von 1716, 1720 und 1734 bereits geschehen ist, die Erauer sowohl au Allerhöchsibero Hofe, als in den Familien Ihrer Wafallen und Unterthanen, solgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden:

T.

Ben dem Ableben des Konigs, der Konigin und einer verwittweien Konigin von Preußen, trauern der Hof- und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Woschen der Abel, wie bisher, mit Pleuteufen, und Personen Burgerlichen Standes, whne dieselben, mit tiefer Trauer: die übrigen treu Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, filbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Coschen wir einem Flor um den Aten.

Die Mufit und die Schaufpiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Magen und Zimmer, fo wie die schwarze Rleidung der Hand Officianten und Livrée, imgleichen das Behangen der Kangeln und Kirche fichse mit schwarzem Suche, wird ganglich verboten.

Die Glocken werden ben obgedachten dren Sterbefallen Mittags von 12 bis

1 Uhr, 14 Tage lang gelautet.

In den Ranglepen wird 6 Mochen lang ichwarz gestegelt; dagegen hort ber Bebrauch des auf bem Rande und Schnitte ichwarzgefarbten Papiers vollig auf.

11

Wenn ein Aronpring ober eine Aronpringefin von Preugen firbt, legt blos ber hof auf Vier Wochen Trauer an; Vierzehn Tage mit Pleureusen, die übrige Beit mit filbernen Oegen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, Acht Tage lang gelautet.

III.

Alle übrige Prinzen und Prinzessinnen des Koniglichen Saufes, werden, wenn fie das zwölste Jahr zuruck gelegt, Bierzehn Tage lang bios ben hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, filbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

Die um fremde Souverains und fremde Fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt werden,

In Absicht der Familien Trauer ber Koniglichen Bafallen und Unterthanen, ohne Unterfchied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes festgescht:

1) Die Trauer der Kinder um ihre Actern, Große Actern, Schwiegere Actern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Aboden lang; die ersten iblich gewesenen tiesen Trauer; die übrigen 4 Bochen mit der bisher schwiegen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gefegt werden.

2) Universal Erben und Legatarien haben die Freiheit, erftere 6 Wochen, tete

3) Rinder, Stief Actiern, Obeime, Tanten, Gefchwifter und Schmaget werben gar nicht mit schwarzen Rleibern, sondern bon den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Blot um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, dren Wochen lang betrauert.

4) Um Perfonen von entjernterer Bermanofchaft, und um Rinder, Die vot jurudegelegtem grobiften Jahre fterben, wird überall feine Erauer angelegt.

5) Das Drapiren ber Jimmer und Wagen; die schwarze Rieldung der Houss Officianten, der Livrees und übrigen Domestiten, berderten Geschiechts, wird ganglich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Stiet vom 20. May 1734. enthaltene Berbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiten zur Trauer kein Geld, noch souft etwas, gegeben werden soll.

Die Zeit der Erauer wird in allen Fallen vom Sterbetage an gerechnet.

## VII

Die Uebertreter Diefes Reglements follen nach Befinden der Umftande zu einer

Strafe von 5 bis 50 Riblr. verurtheilt merden.

Seine Königliche Majefiat befehlen Ihren famtlichen Landes Collegils, fiscas lifchen Bedienten, Land, und Steuce Rathen, Magiftaten, Beamten und andern Obrigkeiten hiedurch so gnadig als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Urfundlich unter Seiner Roniglichen Majeftat eigenhandigen Unterschrift und bengedrucktem Infiegel. Go geschehen Berlin ben 7. October 1797.

Friedrich Wilhelm.

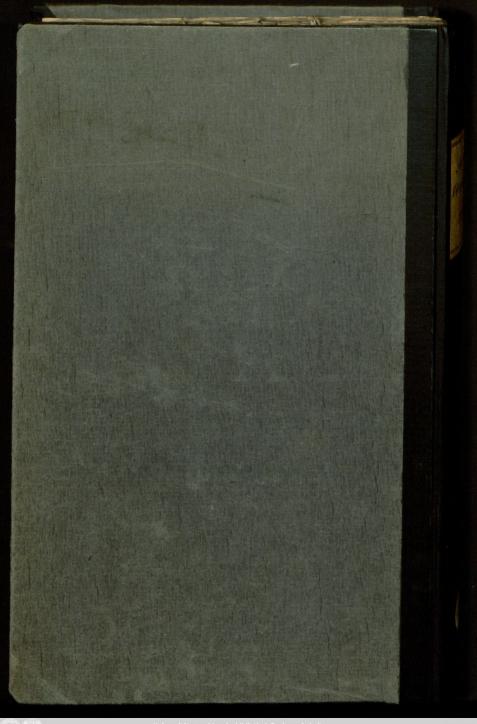


Finkenftein. Blumenthal. Seinig, Reck. Golbbeck. Alvensleben. Struenfee. Thulemeier. Saugmig. Schroetter.

Kg3567%



Wir





## Trauer = Reglement.

